

Deutscher Schutzverband
gegen Wirtschaftskriminalität e. V.

Tannenwaldallee 6
61348 Bad Homburg v. d. H.

Postfach 25 55
61295 Bad Homburg v. d. H.

Telefon: 06172 - 1215-0
Telefax: 06172 - 121510

mail@dsw-schutzverband.de
www.dsw-schutzverband.de

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2022

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Das bereits dritte Corona-Pandemiejahr bedeutete für Gewerbetreibende erneut, den Spagat zwischen Gründung oder Aufrechterhaltung des Betriebs in der Situation personeller Engpässe und Kundeneinbrüche gegenüber hohen bürokratischen Hürden zu meistern. Naturgemäß ist es dann umso schwieriger, zwischen berechtigten und unberechtigten Forderungen an den Betrieb zu unterscheiden und das noch verbliebene Personal entsprechend anzuweisen.

Unter diesen verschärften Bedingungen war der Schutzverband einmal mehr Ansprechpartner für Gewerbetreibende, die entweder bereits Opfer eines Betrugs geworden waren oder aber vorsichtig genug waren, sich vor Unterzeichnung verdächtiger Verträge oder Zahlung auf unklare Forderungen „schlau zu machen“.

Aus diesem Grund bildete die Prävention einen Hauptschwerpunkt der Tätigkeit des Schutzverbands im Berichtszeitraum. Dies gilt in erster Linie für die Beratung der Mitglieder des Schutzverbands, also der Verbände wie Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern aber auch sonstiger Berufsverbände, welche die beim Schutzverband erhaltenen Informationen gegenüber ihren eigenen Mitgliedern kommunizieren.

Die Beratung von Gewerbetreibenden selbst betrifft die Vermittlung von allgemeinen Tipps zu bestimmten Geschäftsmodellen und hiermit verbundene Abwehrmaßnahmen. Handelt es sich um Verfahren, die eine Vielzahl von Fällen betreffen, vermittelt der Schutzverband die notwendigen Informationen entweder über den passwortgeschützten Mitgliederbereich oder aber über den allgemein zugänglichen Bereich der eigenen Webseite, um größere Breitenwirkung zu erzielen.

Die Zahl neuer Sachvorgänge war wie bereits im Vorjahr pandemiebedingt rückläufig und belief sich im Berichtszeitraum auf 257 Vorgänge. Diese Zahl spiegelt jedoch nicht die Gesamtzahl der eingehenden Beschwerden bzw. Anfragen wieder. Diese beliefen sich bei einigen Fällen um ein Vielfaches dessen, was sonst üblicherweise zu verzeichnen ist. Betroffen ist hierbei insbesondere der Bereich des Abmahnmissbrauchs.

Die Rechtsverfolgung des Schutzverbands erstreckt sich derzeit auf Strafanzeigen, welche der Schutzverband in eigenem Namen erstattet. Auf dieser Grundlage wurden 41 strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, welche sich naturgemäß über mehrere Jahre hinziehen und die der Schutzverband auch im Rahmen des Verfahrens durch weitere Informationen flankierend begleitet.

Die Einleitung eigener wettbewerbsrechtlicher Verfahren des Schutzverbands scheitern derzeit an der Tatsache, dass das für ein zivilrechtliches Verfahren erforderliche Passivrubrum in sämtlichen Verfahren mit kriminellem Einschlag nicht ermittelbar ist, weil die für die jeweiligen Geschäftsmodelle Verantwortlichen anonym agieren.

Deutschlandweit betreibt der Schutzverband seinen operativen Bereich mit einem Juristen und einer Assistentin.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Formularfallen

Nach wie vor bildet die Bekämpfung des Geschäftsmodells „Formularfallen“ derzeit den Schwerpunkt der Arbeit des Schutzverbands. Dabei werden ausschließlich Gewerbetreibende mit Fake-Rechnungen konfrontiert, die klassischerweise nach Handelsregistereintragung oder -veränderung erfolgen. In dieser Variante ist das Zeitmoment entscheidend, denn die falschen Rechnungen folgen tagesaktuell der Online-Veröffentlichung im Bundesanzeiger, während die offizielle Rechnung erst später versandt wird.

Ähnliches Irreführungspotential entfalten Formulare, bei denen die enthaltenen Firmendaten des Adressaten überprüft und bestätigt werden sollen. Tatsächlich löst die Unterschrift auf den Formularen einen völlig neuen – vom Adressaten nicht beabsichtigten – Vertragsschluss aus. Dies betrifft Einträge in Branchenverzeichnissen, z.B. in Messeverzeichnissen.

Gemeinsames Merkmal aller Varianten ist der irreführende Eindruck, der Adressat müsse eine Zahlung oder Unterschrift leisten, was nicht der Fall ist, da es sich regelmäßig nur um Angebote handelt. Der Hinweis auf den Angebotscharakter erfolgt meistens doch, allerdings so versteckt, dass er übersehen wird und damit letztendlich nur eine Feigenblattfunktion gegenüber Ermittlungsbehörden hat.

Im Berichtszeitraum verzeichnete der Schutzverband 57 neue Anbieter von Formularfallen gegenüber 170 im Vorjahr 2021. Dieser starke Rückgang lässt jedoch keine Prognose im Hinblick auf die Eindämmung des Phänomens zu, sondern führt lediglich nach einem Jahr ungewöhnlichen Anstiegs zu einer Rückkehr zu demjenigen Wert, der für die weiter zurückliegenden Jahre zu verzeichnen war.

Vor dem Hintergrund dieses Rücklaufs ist die potentielle Schadenshöhe des Geschäftsmodells Formularfalle aktuell neu zu bewerten:

Der Schutzverband berechnet diese für das Jahr 2022 unter Zugrundelegung von 57 neuen Anbietern und einer inzwischen höheren durchschnittlichen Zahlungssumme in Höhe von rund 800 € auf nunmehr

365 Millionen Euro!

Dieser volkswirtschaftliche Schaden würde eintreten, wenn alle Adressaten solcher Formulare hierauf Zahlung leisten würden.

Um dies zu verhindern, ergreift der Schutzverband folgende Maßnahmen:

- Der Schutzverband erstattet Strafanzeige bei den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften. Dieses Mittel ist effektiv, um einen bestimmten Anbieter zu stoppen. Im Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens entfaltet der Anbieter in den meisten Fällen keine weitere Geschäftstätigkeit mehr. Kommt es als Folge des Ermittlungsverfahrens zu einer Anklage, muss der Formularfallenbetreiber oder seine Mittäter regelmäßig mit empfindlichen Strafen rechnen.

Im Berichtszeitraum kam es allein zu drei Verurteilungen durch Strafgerichte wegen Betrugs, teilweise Bandenbetrugs. Solche Strafurteile können dann, wenn sie veröffentlicht werden, auch entsprechende Abschreckungswirkung entfalten. So verurteilte das Amtsgericht Celle mit Strafurteil vom 25.10.2022 die eigentlich nur pro forma eingesetzte Geschäftsführerin einer Formularfallenfirma zu einer Haftstrafe von 1 Jahr. Diese Geschäftsführerin kannte die Tragweite ihres Handelns. Das Landgericht Bonn verurteilte mit Strafurteil vom 22.7.2022 zwei bereits einschlägig durch Offertenbetrug bekannte Brüder, welche als die eigentlich Verantwortlichen nur im Hintergrund agierten, zu Haftstrafen von 2 Jahren 10 Monaten. Das Landgericht Düsseldorf verurteilte per Strafurteil vom 8.4.2022 eine ganze Bande von Tätern, wobei das höchste Strafmaß bei einem der Täter 4 Jahre Haft betraf!

- Um den unbeabsichtigten Zahlungsfluss durch Betroffene an Formularfallenbetreiber zu verhindern, kontaktiert der Schutzverband bei Kenntnis des Empfängerkontos die kontoführende Bank, um auf das Geschäftsgebaren des betrügerischen Kunden hinzuweisen und der Bank die Gelegenheit zu geben, das Konto zu schließen. Dies gelingt bei deutschen Banken regelmäßig. Leider verlagerte sich innerhalb des Berichtszeitraums der Schwerpunkt der Konten von Deutschland wieder ins Ausland: Bei den 57 neuen Fällen von Offertenbetrug wurden lediglich 18, also rund ein Drittel der Konten in Deutschland geführt. Das Gros der Konten wurde im Ausland

eingrichtet, wobei als „Spitzenreiter“ 9 Konten in Belgien und 8 Konten in Litauen zu verzeichnen waren.

- Als weitere effektive Präventivmaßnahme wählt der Schutzverband zudem folgenden Weg:
In Zusammenarbeit mit einem der großen Software-Anbieter im Bereich Buchhaltung und Steuern für Unternehmen meldet der Schutzverband diesem diejenigen Kontoverbindungen, welche für Offertenbetrug verwendet werden. Diese Informationen können dann vom Buchhaltungsdienstleister so in die Kundensoftware implementiert werden, dass im Falle einer automatisierten aber unbeabsichtigten Zahlung ein Warnhinweis an den Kunden erfolgt, sodass der Kunde jedenfalls nicht mehr unbeabsichtigt Zahlung leistet, sondern sich die Sinnhaftigkeit der Zahlung vergegenwärtigen und sich dann immer noch entscheiden kann, ob er zahlt.

2. Abmahnmissbrauch

Der Bereich des Abmahnmissbrauchs hat während exakt des Berichtszeitraums beim Schutzverband einen unerwartet hohen Stellenwert eingenommen. Dies liegt weniger an der Zahl der einzelnen Sachakten (10 gegenüber 3 im Vorjahr) als an der Zahl der hierzu eingegangenen Beschwerden (mehrere Tausend).

Bei den Abmahnenden handelte es sich nicht primär – wie in den Vorjahren – um Abmahnverbände, sondern um Einzelpersonen, welche unter Phantasienamen ohne Adressangaben auftraten,

Diese machten zunächst allein, später unter Einschaltung von Rechtsanwälten vorgeblich Unterlassungsansprüche, tatsächlich aber schwerpunktmäßig Schadensersatzansprüche für angebliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen geltend, welche dadurch entstanden sein sollten, dass die Abgemahnten unter Missachtung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen auf ihrer Webseite sogenannte Google Fonts, also Online-Schrifttypen so eingebunden hätten, dass bei Aufruf der Webseite die Daten des Besuchers ohne dessen Einwilligung in die USA weitergegeben worden seien.

Die entsprechenden Forderungsschreiben – als Abmahnung bezeichnet - gingen zwar als Briefpost aber unter Einsatz automatisierender Software in ungewöhnlich hoher Taktung an sowohl Gewerbetreibende aber auch Privatpersonen, die eigene Webseiten betrieben.

Sah es in der ersten Jahreshälfte noch nach Einzelfphänomenen aus, welche mangels Anhaltspunkte zum Sitz des Forderungsstellers nicht greifbar waren, konzentrierten sich die Abmahnungen in der zweiten Jahreshälfte auf zwei „Abmahnduos“, also zwei konkret bezeichnete Personen, die jeweils einen Rechtsanwalt eingeschaltet hatten. Die beiden Personen traten nicht selbst „in natura“ auf, sondern kommunizierten ausschließlich über ihre Rechtsanwälte.

Aufgrund des enormen Umfangs der Abmahntätigkeit kam es schließlich zur Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, welche zum Ende des Jahres in einem der beiden Fälle zu Durchsuchungen seitens der Staatsanwaltschaft Berlin unter anderem auch bei den eingeschalteten Rechtsanwälten führten.

Der Schutzverband war hierbei auch aktiv, da er seine Strafanzeigen im Hinblick auf die einzelnen Varianten des Geschäftsmodells kategorisiert hatte und insofern neben weiteren Anzeigerstatistiken dazu beigetragen hatte, dass die Ermittlungen erfolgreich und auf die wesentlichen anklagefähigen Punkte konzentriert werden konnten.

Die noch laufenden Ermittlungen beinhalten den Vorwurf des Abmahnbetrugs und der Erpressung.

Unabhängig von der Aufbereitung der beim Schutzverband eingegangenen Beschwerden zu diesen Abmahnungen für die jeweiligen Strafanzeigen kam es insbesondere in der zweiten Jahreshälfte zu erhöhtem Beratungsbedarf einerseits für die Mitglieder des Schutzverbands, andererseits aber auch in ungewöhnlich hoher Masse bei den abgemahnten Betroffenen selbst, welche die Abmahnungen weder in technischer noch in rechtlicher Hinsicht nachvollziehen konnten.

Das dadurch entstehende Telefonaufkommen drängte über lange Zeiträume die Verfolgung aller weiteren Geschäftsmodelle durch den Schutzverband zurück.

Die Expertise des Schutzverbands zu den sogenannten Google-Fonts-Abmahnungen führte darüber hinaus zu einem im öffentlich-rechtlichen Fernsehen ausgestrahlten Beitrag, bei dem der Geschäftsführer des Schutzverbands als Experte auftrat.

3. Verschiedenes

Nach wie vor beschäftigen den Schutzverband solche Geschäftsmodelle, bei denen per Fernkommunikationsmittel das Bestehen von vertraglichen Beziehungen vorgetäuscht wird.

Auf diese Weise wird durch geschickte Gesprächsführung eine Vertrauensbasis geschaffen, auf deren Grundlage dann völlig neue und vom Opfer nicht gewollte Verträge abgeschlossen werden.

Der Klassiker dabei ist die Telefonfalle in Form der sogenannten Kölner Masche, bei der im Rahmen von zwei verschiedenen Telefonaten (oder einem zusammengeschnittenen Telefonat) nur derjenige Gesprächsteil aufgenommen wird, bei dem der Angerufene irgendetwas bestätigt.

Wie sich im Nachhinein herausstellt, gilt diese Bestätigung nicht den eigenen Firmendaten, sondern einem Vertragsschluss zu horrenden Konditionen. Dieser Bestätigungsgesprächsteil wird dann dem Angerufenen zur Vertragsdurchsetzung per Telefonmitschnitt entgegengehalten.

Vertragsgegenstand dieses Geschäftsmodells sind typischerweise Anzeigenaufträge, wobei sich der Anrufer als derjenige ausgibt, mit dem vor Jahren bereits der eigentliche Anzeigenauftrag abgeschlossen wurde.

Der aktuelle Anrufer und viele weitere folgende Anrufer sind damit Trittbrettfahrer des ursprünglichen Vertragspartners.

Das Geschäftsmodell ist so einträglich, dass dies seit Jahren in gleicher Weise praktiziert wird.

Um das Massengeschäft kostengünstig abwickeln zu können, bedient man sich Callcenter im Ausland, wobei die im Berichtszeitraum meistgewählte Destination die Türkei war.

Der Schutzverband verzeichnete bei der Zahl neuer Anbieter einen leichten Rückgang von 29 gegenüber 34 im Vorjahr.

Der Beratungsaufwand gegenüber direkt Betroffenen ist im Gegensatz zu den weiteren Geschäftsmodellen unverändert hoch!

Dem ersten Anruf eines betroffenen Opfers folgt in aller Regel die Zusendung des weiteren Schriftverkehrs. Wenn dann noch Inkassounternehmen eingeschaltet sind, ist der beim Betroffenen erzeugte Zahlungsdruck so hoch, dass er sich nicht anders zu helfen weiß, als sich erneut an den Schutzverband zu wenden, wobei der Schutzverband natürlich keine rechtliche Beratung geben kann, sondern allenfalls moralische Hilfestellung leistet. Insofern sieht der Schutzverband jeden Fall der Verhinderung unnötiger Zahlung als Präventiverfolg.

Bad Homburg, den 06.04.2023

gez. Peter Solf
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Geschäftsführer